

# *Satzung*

## **§ I Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Ziegelbergweg Er ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz im Ziegelbergweg 12 A in 22946 Tritttau.

## **§ II Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung kultureller Zwecke
2. die Förderung der Denkmalpflege
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
4. die Förderung der Kunst und Kultur und der Landschaftspflege
5. die Förderung des Umweltschutzes
6. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die Pflege, die Erhaltung und die Wiederherstellung von eingetragenen und nicht eingetragenen Denkmälern in Schleswig-Holstein, u.a.. die Erhaltung und die Pflege des Ziegelbergweges in 22946 Tritttau in seiner Form als Kopfsteinpflasterstraße (von der unteren Denkmalschutzbehörde in Bad Oldesloe als „einfaches Kulturdenkmal“ eingestuft).
2. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
3. die personelle, finanzielle und ideelle Förderung insbesondere folgender Vereine:
  - TARGET e.V. Ruediger Nehberg, Poststraße 11, 22946 Tritttau
  - SPD-Arbeitsgruppe „Kinderfreund“, Alte Möllner Str. 9, 22946 Tritttau
  - Bürgerhaus der Gemeinde Tritttau, Jugendzentrum, Europaplatz 7, 22946 Tritttau
  - Bund für Umwelt und Naturschutz, BUND S.-H.- Ortsgruppe Tritttau, Kieler Str. 16, 22946 Tritttau
  - Seniorenbeirat Tritttau, Beim Katerstieg 10, 22946 Tritttau
  - Turn- und Sportverein Tritttau von 1899 e.V., Geschäftsstelle Sportlerheim, Im Raum, 22946 Tritttau
  - Freie Fahrtenschaft e.V. „Tir Na Noc“, Poststraße 11, 22946 Tritttau
  - Arbeiterwohlfahrt, Ortverein Tritttau, Kellerberg 12, 22946 Tritttau

Die Verwirklichung der vorgenannten Ziele erforderlichen, finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, durch erzielte Überschüsse bei kulturellen Veranstaltungen, sowie durch sonstige geeignete Weisen.

### **§ III Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorstand für die Vertretung der Vereine entstehen, dürfen erstattet werden

### **§ IV Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe verpflichtet.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Zahlung von Mitgliedsbeträgen befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

## **§ VI Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist, nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins
- bei grobem, unehrenhaftem Verhalten
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Die Mitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber mit Begründung informiert werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Entscheidung schriftlich (mit Begründung) mitzuteilen.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ VII Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand umgehend eine Kommission bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig ist.

## **§ VIII Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt sich gegenseitig. Der Vorstand kann auf der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters müssen des 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgen Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung es Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6, Abs. 3.
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § VIII Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder, durch Aushang im Vereinskasten in der Geschäftsstelle oder durch Mitteilung im Mitteilungsblatt des Vereins. Mitglieder, die durch Aushang oder Mitteilungsblatt nicht zu erreichen sind, müssen durch Schreiben eingeladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung

Die/ der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung seine Vertretung. Sind auch diese verhindert so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss dies schriftlich und geheim erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen und ist dann mit 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ X    Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr, zwei Kassenprüfer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins, sowie die Bücher und Belege einmal jährlich, sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ XI    Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlussfähig.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bürgerhaus der Gemeinde Trittau, Jugendzentrum, Europaplatz 7, 22946 Trittau

Trittau, 14.11.2010